

## Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Ratingen (SeniorenratsWOR)

in der Fassung vom 23.08.2013

Wahlordnung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	07.03.2013	Amtsblatt Ratingen 2013, S. 64	08.03.2013
1. Änderung vom	23.08.2013	Amtsblatt Ratingen 2013, S. 229	24.08.2013

### Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich / Zuständigkeit	1
§ 2 Wahlorgane	2
§ 3 Wahlperiode / Wahltag	2
§ 4 Wahlausschuss	2
§ 5 Briefwahlvorstand	2
§ 6 Wahlberechtigung / Wählbarkeit	3
§ 7 Durchführung der Wahl	3
§ 8 Wahlvorschläge	3
§ 9 Veröffentlichung	4
§ 10 Stimmzettel	4
§ 11 Wählerverzeichnis	4
§ 12 Durchführung der Wahl	5
§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung	5
§ 14 Wahlprüfung	5
§ 15 Übergangsvorschrift	6
§ 16 Amtssprache	6
§ 17 Änderungen, Inkrafttreten	6

### Präambel

Die Mitglieder des Seniorenrates der Stadt Ratingen werden in freier, allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und gleicher Wahl von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren im Wege der Briefwahl gewählt.

### § 1 Geltungsbereich / Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenrates der Stadt Ratingen.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Ratingen.

## § 2 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

- der/die für das Sozialwesen zuständige Beigeordnete der Stadt Ratingen als Wahlleitung, die Stellvertretung hat der Vertreter im Amt,
- der Wahlausschuss,
- der Briefwahlvorstand.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Wahlleitung. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die korrekte Ergebnisermittlung verantwortlich.

## § 3 Wahlperiode / Wahltag

(1) Der Seniorenrat wird für die Dauer von 5 Jahren nach Beschluss des Rates der Stadt Ratingen gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Seniorenrat zusammentritt.

Die Neuwahl des Seniorenrates erfolgt innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf der Wahlzeit des Rates, vorzugsweise im Monat Dezember vor einer Kommunalwahl.

(2) Der Wahltag ist ein Werktag und vorzugsweise ein Freitag; der Wahltag endet um 15.00 Uhr. Er wird von der Wahlleitung vor der Wahl festgelegt und öffentlich im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekannt gemacht.

## § 4 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter sowie acht vom Rat der Stadt Ratingen zu wählenden Beisitzerinnen und Beisitzern. Den Vorsitz führt der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlausschuss entsprechend.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 39. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis mit Stimmenmehrheit fest.

## § 5 Briefwahlvorstand

(1) Der Briefwahlvorstand besteht aus der/dem Briefwahlvorsteher/in, der/dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher/in sowie einer angemessenen Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. Dem Briefwahlvorstand können neben Wahlberechtigten alle Bürgerinnen und Bürger angehören. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Briefwahlvorstandes.

(2) Der Briefwahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis in öffentlicher Sitzung nach dem Wahltag vorzugsweise an einem Samstag und fertigt eine entsprechende Wahlniederschrift.

(3) Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Briefwahlvorsteherin / des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes über den Briefwahlvorstand entsprechend.

### **§ 6 Wahlberechtigung / Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner und Einwohnerinnen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben,

(2) seit sechs Monaten im Gebiet der Stadt Ratingen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben

(3) und nicht nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(4) § 8 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(5) Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, sofern auf sie/ihn nicht die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes über die Unvereinbarkeit zutreffen.

### **§ 7 Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.

(2) Spätestens 60 Tage vor dem Wahltag fordert die Wahlleitung zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(3) Spätestens 21 Tage vor dem Wahltag werden allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen mit Hinweis auf die sofort mögliche Wahlausübung und die Standorte der Wahlurnen zugesandt.

(4) Die Wahlbriefe müssen spätestens mit Ablauf des Wahltages, spätestens um 24.00 Uhr, bei der Bürgermeisterin / beim Bürgermeister eingegangen sein.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VII. Abschnitts des Kommunalwahlgesetzes über die Briefwahl entsprechend.

### **§ 8 Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge können nur von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern eingereicht werden.

(2) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

(3) Der Wahlvorschlag ist von der Einzelbewerberin / vom Einzelbewerber zu unterschreiben.

(4) Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift der Hauptwohnung in Ratingen enthalten. Ferner soll er Angaben über den zuletzt ausgeübten Beruf enthalten.

(5) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen bekannt gemacht.

### **§ 9 Veröffentlichung**

Auf die bevorstehenden Seniorenratswahlen muss im Amtsblatt der Stadt Ratingen hingewiesen werden.

### **§ 10 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten Namen, Vornamen der Bewerberin / des Bewerbers. Mit Zustimmung der Bewerberin / des Bewerbers können Anschrift, ein Bild und Angaben über den zuletzt ausgeübten Beruf hinzugefügt werden.

(2) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge der Namen und Vornamen auf dem Stimmzettel. Lauten zwei oder mehr Wahlvorschläge auf den gleichen Namen und Vornamen, so richtet sich die Reihenfolge nach dem zeitlichen Eingang der gültigen Wahlvorschläge bei der Wahlleitung.

(3) Auf dem Stimmzettel ist die Anzahl der abzugebenden Stimmen zu vermerken (Höchstzahl der zu wählenden Bewerber/innen). Den Unterlagen zur Briefwahl soll ein Erläuterungsblatt zu deren Handhabung beigelegt sein.

### **§ 11 Wählerverzeichnis**

(1) Vor jeder Wahl wird ein Wählerverzeichnis angelegt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 39. bis zum 34. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden im Amtsblatt der Stadt Ratingen öffentlich bekannt gemacht.

(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Wahlleiter/in einlegen.

(6) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der/die Wahlleiter/in endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

### **§ 12 Durchführung der Wahl**

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die/der Wähler/in hat bis zu 11 Stimmen. Sie/er kann die Stimmen auf bis zu 11 Wahlvorschläge verteilen, wobei jeder Wahlvorschlag nicht mehr als eine Stimme erhalten kann.

(3) Werden von der Wählerin / dem Wähler mehr als 11 Stimmen abgegeben, so ist der gesamte Stimmzettel ungültig.

### **§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

(1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschrift(en) auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleitung unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die gewählten Bewerber/innen fest. Er ist dabei an die Entscheidungen des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die gleichen Zahlen an gültigen Stimmen erhalten und können diese Wahlvorschläge bei der Sitzverteilung nicht komplett berücksichtigt werden, so entscheidet über die Vergabe des oder der letzten Sitze(s) das von der/dem Ausschussvorsitzenden in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

(2) Die Wahlleitung macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

(3) Für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied des Seniorenrates die Annahme der Wahl verweigert, stirbt oder sonst ausscheidet, tritt an dessen Stelle der/die nicht gewählte Bewerber/in, welche/r die nächst höchste Stimmenzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Dies gilt nicht, wenn durch Los entschieden wurde.

(4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 14 Wahlprüfung**

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

(2) Ein Einspruch kann von jeder/jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 15 Übergangsvorschrift**

Unabhängig von § 3 Abs. 1 findet die erste Neuwahl des Seniorenrates nach Erlass dieser Wahlordnung im Dezember 2013 statt.

### **§ 16 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

### **§ 17 Änderungen, Inkrafttreten**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung des Rates.
- (2) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.